

Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Kellinghusen
Gebiet: Ziegeleiweg

Der von der Ratversammlung am 9. 12. 1977 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 25 (Gebiet: Ziegeleiweg) - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - ist gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 19. 8. 1978 (BGBl. I Seite 2256) mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 18. April 1978 - Az.: 6120-03-3-3 - mit Auflagen teilweise genehmigt worden. Von der Genehmigung ausgenommen sind die in der Planzeichnung rot umrandeten Teilbereiche (Flurstücke 3/10, 3/12, 3/14, 208/3 und 204/11 teilweise, alle der Flur der Gemarkung Overndorf-Grönhude).

Auflagen sind durch satzungsändernden Beschluß der Ratversammlung vom 19. April 1978 erfüllt worden. Mit Verfügung vom 21. April 1978 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung der Auflagen bestätigt.

Gemäß § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß der genehmigte Bebauungsplan nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen während der Öffnungszeiten des Rathauses im Stadtbauamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Text zum Bebauungsplan wird nachstehend gemäß § 68 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (AVwG) vom 13. 4. 1967 (GVBl. Schl.-Holstein Seite 131) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen bekanntgemacht:

Text (Teil B)

1. Außenwergestaltung

Im Bereich der Grundstücksnummern 1-5, 16-26, 41-53, 63-65, 70-76, 78-82, 87-90 ist das Außenmauerwerk mit roten VMz zu verblenden.

Im Bereich der Grundstücksnummern 6-15, 27-40, 54-62, 66-69, 77, 79, 83-86 ist das Außenmauerwerk weiß oder gelb, nur Putz- und Mauerwerk zulässig.

Dachformen

Im Bereich der Grundstücksnummern 13-26, 46-53, 61-63, 70, 79-82 ist das Dach als Satteldach mit 40°-50° Dachneigung auszubilden.

Im Bereich der Grundstücksnummern 6-9, 27-40, 56-60, 71-75, 83-86 ist das Dach als Satteldach oder Walmdach mit 25°-35° Dachneigung auszubilden.

Im Bereich der Grundstücksnummern 69, 77, 78 ist das Dach als Walmdach mit 40°-50° Dachneigung auszubilden.

Im Bereich der Grundstücksnummer 76 ist das Dach als Flachdach auszubilden.

2. Höhenlage der baul. Anlagen

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Gebäude darf höchstens 50 cm über der Höhe der zugehörigen Erschließungsstraße liegen.

Die Gestaltung der Nebenanlagen sind den dazugehörigen Hauptgebäuden anzupassen. Flachdächer sind für Nebengebäude zulässig.

3. An der Straßenseite sind die Grundstücke mit einer lebenden Hecke bis zur Höhe von max. 0,80 m über Fahrbahnoberkante einzufrieden. Zusätzliches Kantenmauerwerk bis 0,30 m Höhe ist zulässig.

4. Innerhalb der festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteile hat jede Bepflanzung, die mehr als 0,70 m über Fahrbahnoberkante hinausragt, zu unterbleiben.

5. Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 (1) 1c BBauG) = 500 qm, Ausnahme: Baugrundstücke 61 u. 62 = 380 qm.

6. Der Gehweg -D- ist durch Absperrgeländer oder Sperrpfähle für jeglichen anderen Verkehr zu sperren.

Der 5,0 m breite Immissionsschutzgürtel für die Abschirmung des Kinderspielflatzes ist mit Bäumen u. Sträuchern flächenhaft zu bepflanzen u. dauernd zu unterhalten.

7. Der im Westen des Plangeltungsbereiches an den Grundstücken Nr. 45-54, 67, 86 sowie an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Nr. 27-40 vorhandene Krück ist zu unterhalten u. zu pflegen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 16 BBauG).

Bezüglich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf § 44c Abs. 1+2 BBauG ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auf § 135a BBauG hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen vorstehend bezeichneter Bebauungsplansatzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Beachtung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan für den nicht von der Genehmigung ausgenommenen Plangeltungsbereich rechtsverbindlich.

Kellinghusen, 24. August 1978

Stadt Kellinghusen
Der Magistrat
Hagedorn
Bürgermeister

*Druckmitt aus der Norddeutschen
Rundschau vom 25. Aug. 1978*

Vorstehende Bekanntmachung wurde gem. § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen im "Stör-Boten" und in der "Norddt. Rundschau" am 25.8.1978 veröffentlicht.

Kellinghusen, den 28.8.1978.

Stadt Kellinghusen
Der Magistrat
- Bauamt -



2. Dachformen
Im Bereich der Grundstücksnummern 13-26, 46-53, 61-63, 70, 79-82 ist das Dach als Satteldach mit 40°-50° Dachneigung auszubilden.
Im Bereich der Grundstücksnummern 1-5, 10-12, 41-45, 54-57, 67-69 ist das Dach als Satteldach oder Walmdach mit 30°-40° Dachneigung auszubilden.
Im Bereich der Grundstücksnummern 6-9, 27-40, 58-60, 71-75, 83-86 ist das Dach als Satteldach oder Walmdach mit 25°-35° Dachneigung auszubilden.
Im Bereich der Grundstücksnummern 69, 77, 78 ist das Dach als Walmdach mit 40°-50° Dachneigung auszubilden.
Im Bereich der Grundstücksnummer 76 ist das Dach als Flachdach auszubilden.
3. Höhenlage der baulichen Anlagen
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Gebäude darf höchstens 50 cm über der Höhe der zugehörigen Erschließungsstraße liegen.
4. Die Gestaltung der Nebenanlagen sind den dazugehörigen Hauptgebäuden anzupassen. Flachdächer sind für Nebengebäude zulässig.
5. An der Straßenseite sind die Grundstücke mit einer lebenden Hecke bis zur Höhe von max. 0,80 m über Fahrbahnoberkante einzufrieden. Zusätzliches Mauerwerk bis 0,30 m Höhe ist zulässig.
6. Innerhalb der festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteile hat jede Bepflanzung, die mehr als 0,70 m über Fahrbahnoberkante hinausragt, zu unterbleiben.
7. Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1c BBauG) = 300 qm, Ausnahme: Baugrundstücke 61 und 62 = 200 qm.
8. Der Gehweg - D - ist durch Absperrgelenke oder Sperrpfeile für jeglichen anderen Verkehr zu sperren.
9. Der 5,0 m breite Immissionschutzgürtel für die Abschirmung des Kinderspielplatzes ist mit Bäumen und Sträuchern dauerhaft zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.
10. Der im Westen des Plangeltungsbereiches an den Grundstücksgrenzen der Grundstücke Nr. 46-54, 87, 88 sowie an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Nr. 27-40 vorhandene Klinker ist zu unterhalten und zu pflegen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 15 BBauG).

Bezüglich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf § 44 c Abs. 1+2 BBauG ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auf § 153 a BBauG hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen vorstehend bezeichneter Bebauungsplansatzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan für den nicht von der Genehmigung ausgenommenen Plangeltungsbereich rechtsverbindlich.

Kellinghusen, 24. Aug. 1978
STADT KELLINGHUSEN
Der Magistrat
Hagedorn
(Bürgermeister)

*Prüfbescheid aus dem Notar
Bogen vom 25. Aug. 1978*

Stof. 506
Kellinghusen
Bekanntmachung
Betr.: Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Kellinghusen
Gebiet: Ziegeleiweg

Der von der Ratsversammlung am 9. 12. 1977 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 23 (Gebiet: Ziegeleiweg) - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - ist gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (FGBl. I Seite 2256) mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 18. April 1978 - Az.: 6120-63-3-3 - mit Auflagen teilweise genehmigt worden. Von der Genehmigung ausgenommen sind die in der Planzeichnung rot umrandeten Teilbereiche (Flurstücke 3/10, 3/12, 3/14, 282/3 und 204/11 teilweise, alle der Flur 5 der Gemarkung Overndorf-Grönhude).

Die Auflagen sind durch satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 19. April 1978 erfüllt worden. Mit Verfügung vom 11. Juli 1978 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung der Auflagen bestätigt.

Gemäß § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß der genehmigte Bebauungsplan nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen während der Öffnungszeiten des Rathauses im Stadtamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Text zum Bebauungsplan wird nachstehend gemäß § 69 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) vom 18. 4. 1967 (GVBl. Schl.-Holstein Seite 131) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen bekanntgemacht:

Text (Teil B)

1. Außenwandgestaltung
Im Bereich der Grundstücksnummern 1-5, 16-26, 41-53, 63-65, 79-76, 79-82, 87-96 ist das Außenmauerwerk mit roten VMz zu verblenden.
Im Bereich der Grundstücksnummern 6-15, 27-40, 54-62, 66-69, 77, 78, 83-86 ist das Außenmauerwerk weiß oder gelb, nur Putz- und Mauerwerk zulässig.

Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen

Betr.: Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Kellinghusen
(Gebiet: Ziegeleiweg)

Der von der Ratsversammlung am 9. 12. 1977 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 25 (Gebiet: Ziegeleiweg), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügungen des Landrats des Kreises Steinburg vom 18. 4. 1978 und vom 25. 2. 1980 - AZ: 6120-03-3-3 mit Auflagen und Hinweisen genehmigt worden. Die Auflagen und Hinweise sind durch satzungsändernde Beschlüsse der Ratsversammlung vom 19. 4. 1978 und vom 12. 6. 1980 erfüllt worden. Mit Verfügungen vom 11. 7. 1978 und vom 23. 7. 1980 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung der Auflagen und Hinweise bestätigt.

Gem. § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß der genehmigte Bebauungsplan während der Dienststunden des Rathauses im Stadtbauamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage nach der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Mit dem Beginn dieses Tages wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auf § 155 a BBauG in der Neufassung des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung des vorstehend bezeichneten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Kellinghusen, 18. Dezember 1981

Stadt Kellinghusen
Der Magistrat
gez. Hagedorn
Bürgermeister

N.R. 18.12.81

Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen

Betr.: Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Kellinghusen
(Gebiet: Ziegeleiweg)

Der von der Ratsversammlung am 9. 12. 1977 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 25 (Gebiet: Ziegeleiweg), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügungen des Landrats des Kreises Steinburg vom 18. 4. 1978 und vom 25. 2. 1980 - AZ: 6120-03-3-3 - mit Auflagen und Hinweisen genehmigt worden.

Die Auflagen und Hinweise sind durch satzungsändernde Beschlüsse der Ratsversammlung vom 19. 4. 1978 und vom 12. 6. 1980 erfüllt worden. Mit Verfügungen vom 11. 7. 1978 und vom 23. 7. 1980 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung der Auflagen und Hinweise bestätigt.

Gem. § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß der genehmigte Bebauungsplan während der Dienststunden des Rathauses im Stadtbauamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage nach der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Mit dem Beginn dieses Tages wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auf § 155 a BBauG in der Neufassung des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung des vorstehend bezeichneten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Kellinghusen, 18. Dezember 1981

Stadt Kellinghusen
- Der Magistrat -
gez. Hagedorn
Bürgermeister

Stör-Bote 18.12.81

Wenigstens Bekannmachung wurde
am 18. Dezember 1981 in der "Norddeutschen
Rundschau" und im "Stör-Boten" veröffentlicht.

Kellinghusen, den 21. Dezember 1981
i.A. 

